



Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

Seite 53

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Verl

Seite 56

Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreises Gütersloh zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

Seite 56

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Am 09.06.2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Verl ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- | | |
|-----------------|--|
| Stimmbezirk 001 | St. Georg-Schule - Klasse 3 -
Thaddäusstraße 74, 33415 Verl |
| Stimmbezirk 002 | Dorfgemeinschaftshaus Sende
Kieselweg 25, 33415 Verl |
| Stimmbezirk 003 | Schule Bornholte-Bahnhof - Klasse 1 -
Bergstraße 26, 33415 Verl |
| Stimmbezirk 004 | Schule Bornholte-Bahnhof - Klasse 2 -
Bergstraße 26, 33415 Verl |
| Stimmbezirk 005 | Schule Kaunitz - Klasse 1 -
Fröbelstraße 13, 33415 Verl |
| Stimmbezirk 006 | Schule Kaunitz - Klasse 2 -
Fröbelstraße 13, 33415 Verl |
| Stimmbezirk 007 | Schule Kaunitz - Klasse 3 -
Fröbelstraße 13, 33415 Verl |

Stimmbezirk 008	Droste-Haus Schillingsweg 11, 33415 Verl
Stimmbezirk 009	Schule Am Bühlbusch - Klasse 1 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 010	Schule Am Bühlbusch - Klasse 2 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 011	Schule Am Bühlbusch - Klasse 3 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 012	Schule Am Bühlbusch - Klasse 4 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Stimmbezirk 013	Gesamtschule (Container) - Klasse 1 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 014	Gesamtschule (Container) - Klasse 2 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 015	Gesamtschule (Container) - Klasse 3 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 016	Gesamtschule - Klasse 4 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 017	Gesamtschule - Klasse 5 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Stimmbezirk 018	St. Georg-Schule - Klasse 1 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl
Stimmbezirk 019	St. Georg-Schule - Klasse 2 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem Wahlberechtigte zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Verl treten am Wahlsonntag, dem 09.06.2024 um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, zusammen.

Briefwahlvorstand I Rathaus - Cafeteria
 Briefwahlvorstand II Rathaus - Flurbereich 1. OG, Fachbereich Schule
 Briefwahlvorstand III Rathaus - Flurbereich 2. OG, Fachbereich Bauaufsicht
 Briefwahlvorstand IV Rathaus - Flurbereich 1. OG, Fachbereich Finanzen
 Briefwahlvorstand V Rathaus - Flurbereich 2. OG, Fachbereich Soziales

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **gültigen Personalausweis** oder **Reisepass**, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ein entsprechender gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält im Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von einem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Verl, den 29.05.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat nach Vorprüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss, dem mit Beschluss vom 03.11.2020 die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses übertragen worden sind, in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Beschluss gefasst.

„Da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG angegebenen Gründe gegen das Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Verl am 21.01.2024 vorliegt, wird die Bürgermeisterwahl für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Verl, 22.05.2024

i. V.

Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter als stellvertretender Wahlleiter

Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreises Gütersloh zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Stadt Verl weist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW darauf hin, dass im Amtsblatt des Kreises Gütersloh Nr. 884, Ausgabedatum 17.04.2024 unter der Nr. 42/2024 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl bekannt gemacht worden ist.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam geworden.

Verl, den 28.05.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

